



Achtundsiebzigste Tagung
 Tagesordnungspunkt 20 (e)
 Allgemeine und vollständige Abrüstung: Verifikation
 der nuklearen Abrüstung

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 22. Dezember 2023

[aufgrund des Berichts des Ersten Ausschusses (A/78/409, Ziff. 39)]

78/239. Verifikation der nuklearen Abrüstung

Die Generalversammlung

unter Hinweis auf das Schlussdokument der zehnten Sondertagung der Generalversammlung, der ersten Sondertagung über Abrüstung, insbesondere die Ziffern, die für die Verifikation von Bedeutung sind, und die Rolle und das jeweilige Mandat der eingesetzten Organe des Abrüstungsmechanismus sowie die in den Verifikationsprinzipien der Abrüstungskommission der Vereinten Nationen von 1988 dargelegten allgemeinen Verifikationsprinzipien,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 71/67 vom 5. Dezember 2016 und 74/50 vom 12. Dezember 2019 und ihre Beschlüsse 72/514 vom 4. Dezember 2017, vom 5. Dezember 2018, 75/516 vom 7. Dezember 2020, 76/515 vom 6. Dezember 2021 und 77/514 vom 7. Dezember 2022,

ferner unter Hinweis darauf, dass der Generalsekretär in ihrer Resolution 74/50 sucht wurde, die sachbezogenen Auffassungen der Mitgliedstaaten einzuholen und eine Gruppe von Regierungssachverständigen einzusetzen, um die Behandlung von Fragen der Verifikation der nuklearen Abrüstung fortzusetzen, darunter unter anderem das Konzept einer Gruppe wissenschaftlicher und technischer Sachverständiger,

unter Begrüßung



Prüfung der Rolle der Verifikation bei der Förderung der nuklearen Abrüstung unter
Kenntnisnahme des Spektrums der zur Frage der Verifikation der nuklearen Abrüstung ge-
äußerten Auffassungen,

in Bekräftigung der gemeinsamen Verpflichtung auf Fortschritte bei der
nuklearen Abrüstung und Nichtverbreitung sowie der Tatsache, dass alle Mitgliedstaaten der
Verpflichtung verbunden sind, diese Tatsachen zu berücksichtigen und zu berücksichtigen.

